



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0013-11-10

= RSS-E 18/11

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Jörg Ollinger, KR Dr. Elisabeth Schörg, KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal und Dr. Hans Peer in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 29. Juni 2011 in der Schlichtungssache Roland W [REDACTED] vertreten durch [REDACTED], [REDACTED], gegen [REDACTED], [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung einer Provision in Höhe von € 3.000,-- an den Antragsteller für die Vermittlung einer Gewerbebündelversicherung (Polizzennummer [REDACTED]) zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller sei nach eigenen Angaben am 5.8.2010 von Herrn und Frau [REDACTED] mündlich und mit Handschlag mit der Konvertierung des bestehenden Gewerbevertrages für ihr Gastgewerbe in [REDACTED] beauftragt worden. Dabei sei der Einschluss weiterer Elektrogeräte vereinbart worden sowie eine Kulanzzahlung von € 500,-- für einen nicht gedeckten Schaden vereinbart worden.

Am 6.8.2010 sei der Antragsteller in der Landesdirektion Linz der Antragsgegnerin vorstellig geworden. Dort habe er mit dem Maklerbetreuer, Herrn [REDACTED], oben genannte Kulanzzahlung

vereinbart und elektronisch einen Konvertierungsantrag für den gegenständlichen Versicherungsvertrag erstellt.

Eine Antragskopie sei dem Antragsteller ausgefolgt worden. In der Folge habe er wiederholt die Polizzierung und die Auszahlung der Kulanzzahlung vergeblich urgiert. Am 29.9.2010 sei er vom Versicherungsnehmer darauf angesprochen worden, dass dieser noch kein Geld am Konto habe und am selben Tag einen neuen Versicherungsvertrag über das Maklerbüro [REDACTED] abgeschlossen habe.

Am 30.9.2010 habe der Antragsteller nochmals bei der Antragsgegnerin urgiert, daraufhin sei am selben Tag die neue Polizza ausgestellt und der Kulanzbetrag gutgeschrieben worden.

Das Maklerbüro [REDACTED] habe in der Folge vergeblich versucht, den konvertierten Vertrag zu kündigen, dieser habe aber eine Rückabwicklung des Vertrages erreicht.

Vom Maklerbetreuer der Antragsgegnerin, Hrn. [REDACTED], sei der Fehler der Antragsgegnerin eingeräumt und am 21.10.2010 eine Abschlagszahlung von € 3.000,-- zugesichert worden, wobei dieser die Zahlungsmodalitäten intern abklären wollte. Die Bezahlung sei aber in der Folge abgelehnt worden.

Der Antragsteller beantragte „rechtliche Unterstützung bei der Durchsetzung (seines) berechtigten Provisionsanspruches“.

Die Antragsgegnerin beantragte die Abweisung des Schlichtungsantrages. Der Antrag sei am 30.9.2010 aufgrund eines Konvertierungsantrages poliziert worden. Der zuständige Mitarbeiter in der Vertragsabteilung habe am 29.9.2010 einen unterschriebenen Antrag sowie eine Vollmacht der Versicherungsnehmer beim Antragsteller angefordert, welche am

30.9.2010 eingetroffen seien. Am 19.10.2010 sei der Altvertrag reaktiviert worden, weil die Versicherungsnehmer in einer Stellungnahme mitgeteilt hätten, der Antragsteller habe keine Vollmacht und keinen Auftrag zur Vertragskonvertierung gehabt. Diese Stellungnahme sei von der Antragsgegnerin zu akzeptieren, weshalb sie an der Wiederherstellung des Altvertrages festgehalten hätten.

Die antragsgegnerische Versicherung legte die angeführte Stellungnahme der Versicherungskunden bei, diese lautet wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Es ist uns ein persönliches Anliegen nachstehenden Sachverhalt klar zu stellen

Im Frühjahr 2010 wurden wir von unserem ehemaligen Versicherungsbetreuer, Roland W■■■■, angesprochen. Da wir bis auf den Gasthausvertrag bereits alle anderen Polizzen an unseren neuen Betreuer, Hrn. Willi E■■■■ von ■■■■, übertragen hatten, ersuchte Roland uns, für dieses Risiko ebenfalls ein Angebot legen zu dürfen.

Wir vereinbarten daraufhin dass Roland uns ebenfalls ein Angebot legt und nach Durchsicht der beiden Offerte eine Entscheidung zu treffen.

Definitiv nicht vereinbart war, dass weder Roland noch Willi ohne unser Einverständnis einen Antrag bei einem Versicherer einreichen.

Im September hat Hr. E■■■■ unseren Gebäudeplan kopiert, gemeinsam mit uns die Vertragssummandaten aufgenommen und uns am 29. September 2010 die Auswertung der Versicherungsangebote mehrerer Versicherungen präsentiert. Bis zu diesm (sic!) Tag hatten wir noch kein Angebot von Roland. Dieser Umstand und die bisherige Betreuung unserer anderen Verträge durch Willi haben den Ausschlag gegeben, Hrn. E■■■■ den Zuschlag für den Gewerbevertrag zu geben. Es wurde vereinbart, den ■■■■■vertrag am nächsten Tag zu kündigen. Mit gleichem Datum wurde auch die Maklervollmacht von Roland gekündigt.

Am selben Abend wurde Roland von uns persönlich von unserer Entscheidung informiert und darauf hingewiesen, dass von seiner Seite keine weiteren Aktivitäten bezüglich des Gewerbevertrages mehr notwendig sind. Warum trotzdem am nächsten Tag von Roland ein Antrag (welchen wir nie gesehen hatten) an ihr unternehmen weitergeleitet wurde, ist für uns weder verständlich noch nachvollziehbar.

Wir halten ausdrücklich fest, dass die Betreuung unserer Gasthauspolizze ausschließlich durch Hrn. E [REDACTED] von [REDACTED] erfolgt.

Die mittlerweile bei uns eingelangte [REDACTED] polizze von Hrn. W [REDACTED] betrachten wir als gegenstandslos.

Wir gehen davon aus, dass die [REDACTED] versicherung, deren langjährige Kunden wir sind, unsere getroffene Entscheidung respektiert.

In Erwartung einer positiven Rückmeldung verbleiben wir

Mit freundlichen Kundengrüßen

[REDACTED]“

Diese Stellungnahme übermittelte die Schlichtungsstelle dem Antragsteller zur Gegenäußerung und Vorlage weiterer Urkunden.

Der Antragsteller gab zu dieser Stellungnahme an, dass der Brief zu 100% falsch sei und vom Maklerbüro [REDACTED] aufgesetzt worden sei, der Wortlaut stamme nicht von der Versicherungskunden. Er legte ein Schreiben an die Antragsgegnerin vom 12.10.2010 bei, in dem der Sachverhalt nochmals dargestellt wird. Es gebe einen (der Schlichtungskommission nicht vorliegenden) Schriftverkehr zwischen dem Maklerbüro [REDACTED] und der Antragsgegnerin, in dem behauptet werde, dass am 29.9.2010, beim Gespräch zwischen

dem Versicherungsnehmer Hrn. [REDACTED] und dem Antragsteller, diesem mündlich die Vollmacht entzogen worden sei. Diese Darstellung werde vom Antragsteller als unwahr bestritten. Die Vollmacht von Hrn. [REDACTED] sei eingeschrieben mit Schreiben vom 29.9.2010, abgesendet am 1.10.2010, eingelangt am 4.10.2010, gekündigt worden, die Vollmacht von Fr. [REDACTED] sei nach wie vor aufrecht.

Rechtlich folgt:

Aufgrund der voneinander abweichenden Darstellungen des Sachverhaltes durch die Parteien konnte der Sachverhalt nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Die dadurch offenen Beweisfragen müssen gemäß Pkt. 3.1.4 einem streitigen Verfahren vorbehalten bleiben.

Der Antrag war daher gemäß Pkt. 3.3.4 der Satzung zurückzuweisen.

Aufgrund der der Schlichtungsstelle übermittelten Urkunden kann jedoch folgende rechtliche Beurteilung vorgenommen werden:

Gemäß den § 30 Abs 2 MaklerG entsteht der Anspruch auf Maklerprovision mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts, wenn und soweit der Versicherungskunde die geschuldete Prämie bezahlt hat oder zahlen hätte müssen, hätte der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt. Wenn der Versicherer gerechtfertigte Gründe für eine Beendigung des Versicherungsvertrags oder eine betragsmäßige Herabsetzung der Versicherungsprämie hat, entfällt bzw. vermindert sich der Provisionsanspruch.

Zum einen wird im streitigen Verfahren die Frage zu klären sein, wann und in welchem Umfang der Antragsteller von den

Kunden bevollmächtigt war. Sofern keine gültige Vollmacht zum Abschluss von Versicherungsverträgen vorlag, konnte der Antragsteller die Kunden nicht wirksam verpflichten und wäre der gegenständliche Versicherungsvertrag von vornherein unwirksam, da der Vollmangelmangel durch den Widerspruch der Versicherungsnehmer zur Polizza nicht geheilt wurde.

Desweiteren wird zu klären sein, wann bzw. welcher Versicherungsantrag von der antragsgegnerischen Versicherung angenommen wurde. Der Antrag vom 6. August 2010 wurde bis zum 30. September 2010 nicht poliziert. Nach den Bestimmungen der §§ 862 ABGB und 1a VersVG wäre der Kunde an seinen Antrag nach Ablauf eines derartig langen Zeitraumes nicht mehr an seinen Antrag gebunden, es sei denn, es wäre im Einzelnen eine längere Bindungsfrist ausgehandelt worden. Es ist aber auch denkbar, dass eine Annahmeerklärung der Antragsgegnerin vorliegt und lediglich keine Polizzierung erfolgt ist.

Sofern der Antrag vom 6.8.2010 aber nach den oben dargelegten Erwägungen zu keinem Vertragsabschluss geführt hat, ist die Frage zu klären, ob der neuerliche Versicherungsantrag vom 30.9.2010 noch von einer Vollmacht der Versicherungskunden gedeckt war.

Ebenso ist in einem streitigen Verfahren zu klären, ob die Mitteilung des Maklerbetreuers Hrn. [REDACTED] über die Zahlung von € 3.000,-- als Anerkenntnis zu sehen ist oder nicht.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 29. Juni 2011

